

# HYDRANTENVERTRAG

zwischen der

Seestadt Bremerhaven  
- im Folgenden „Seestadt“ genannt -,  
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Grantz,

und der

wesernetz Bremerhaven GmbH  
- im Folgenden „wesernetz“ genannt -,  
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Patrick Wittenberg und Herrn Andreas Fröstl,

jeweils oder zusammen auch Vertragspartner genannt

## **über die Vorhaltung von Hydranten für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke**

### Vorbemerkung

In dem von wesernetz in Bremerhaven betriebenen Trinkwasserversorgungsnetz sind mit Stand 31.12.2018 3.386 Hydranten installiert, die nahezu ausschließlich von den Vertragspartnern genutzt werden. Auf Basis der derzeitigen Erneuerungsstrategie ist jährlich mit einer Neuerrichtung von rund 40 Stück zuzüglich der Erweiterungen auszugehen.

Das BremHilfeG findet unbeschadet der sich für die Bürger ergebenden Rechte und Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 Anwendung auf die Stadtgemeinde Seestadt Bremerhaven als Aufgabenträger des Brandschutzes in Bremerhaven und ihre in die Gefahrenabwehr eingebundenen Institutionen und Personen. Im Teil 2 sind der Brandschutz und die technische Hilfeleistung geregelt, wobei § 6 im Rahmen der Allgemeinen Vorschriften die Aufgaben der Stadtgemeinden regelt. Nach § 6 Abs. 4 BremHilfeG ist es eine Aufgabe der Stadtgemeinden, eine „angemessene Löschwasserversorgung“ sicherzustellen.

Für Wasserversorgungsunternehmen ergeben sich aus dem BremHilfeG keine direkten Brandschutz-Verpflichtungen.

Die Parteien haben bereits am 8. Juli 2014 einen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen, welcher die Bereitstellung und den Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes regelt. Nach § 3 Abs. 7 dieses Vertrages ist wesernetz unter anderem zur unentgeltlichen Wasserlieferung für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke verpflichtet. Zudem ist wesernetz im Rahmen des Grundschutzes verpflichtet, Anlagen (insbesondere Hydranten) für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zu errichten und zu unterhalten. Dabei gilt zur Bestimmung des Löschwassergrundschutzes und die dafür bereitzustellenden Wassermengen das DVGW Arbeitsblatt W 405. Bei den dortigen Vorgaben handelt es sich um allgemein anerkannte

Regelungen, zumindest werden diese mangels besserer Erkenntnisquellen als allgemein anerkannte Regeln der Technik angesehen.

Das DVGW Arbeitsblatt W 405 sieht für die Errichtung von Hydranten einen Abstand der Hydranten von 600 m vor. Neben den zur Erfüllung eines Grundschutzes nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 erforderlichen Hydranten sind in den Leitungen  $\geq$  DN 400 Hydranten für betriebsinterne Zwecke der wesernetz erforderlich.

Der im DVGW Arbeitsblatt W 405 vorgesehene Löschwassergrundschutz entspricht nicht einer angemessenen Löschwassergrundversorgung im Sinne des § 6 Abs. 4 BremHilfG. Eine Löschwasserversorgung ist den örtlichen Verhältnissen angemessen, wenn sie die üblicherweise zu erwartenden Erfordernisse der in den jeweiligen Baugebieten zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen baulichen Nutzung berücksichtigt. Gemäß der bisherigen Praxis und dem Hydrantenvertrag vom 30. Mai 1997 wird der Abstand zwischen den Hydranten üblicherweise vor Ort bestimmt, um den örtlichen Erfordernissen zur Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung Rechnung zu tragen. Zur angemessenen Löschwasserversorgung sind mehr Hydranten errichtet worden und auch notwendig, als zum Grundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 erforderlich sind.

Die angemessene Löschwasserversorgung ist nicht im Wegenutzungsvertrag vom 8. Juli 2014 geregelt und erfolgt auch nicht unentgeltlich. Nach § 3 Abs. 7 S. 4 des Wegenutzungsvertrages ist daher über die Bereitstellung von Löschwasser, die über den Löschwassergrundschutz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 hinausgeht, eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner in Bezug auf die nicht vom Wegenutzungsvertrag erfassten Hydranten Folgendes:

## **§ 1**

### **Vorhaltung von Hydranten für Feuerlöschzwecke**

1.

wesernetz hält in dem von ihr in Bremerhaven gemäß Wegenutzungsvertrag vom 8. Juli 2014 betriebenen Wasserversorgungsnetz über die Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinaus Hydranten für eine angemessene Löschwasserversorgung vor. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist eine Anzahl von 2.519 Hydranten für eine angemessene Löschwasserversorgung erforderlich. Über die Erforderlichkeit der Anzahl der Hydranten für eine angemessene Löschwasserversorgung entscheidet die Seestadt. Die Hydranten haben stets in einem Zustand zu sein, der es dem berechtigten Nutzer ermöglicht, die Einrichtung ohne nicht zu erwartende Verzögerung zur Löschwasserentnahme nutzen zu können.

2.

Die Hydranten werden von wesernetz gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert und erweitert. Die Unterhaltung enthält eine Verpflichtung zur regelmäßigen Wartung.

## **§ 2**

### **Verlegung, Erneuerung und Errichtung von Hydranten**

1.

wesernetz ist berechtigt Hydranten zu verlegen, sofern betriebliche Zwecke eine Verlegung erfordern oder als sinnvoll erscheinen lassen. Eine Erforderlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn durch eine Änderung der zum Betrieb des Versorgungsnetzes genutzten Flächen eine Verlegung zu erfolgen hat. Betriebliche Zwecke sind insbesondere dann gegeben, wenn der Leitungsverlauf oder Leitungsquerschnitt an die geänderte Abnahmestruktur angepasst wird.

2.

Wird ein Hydrant verlegt, wird vorrangig versucht, die zur allgemeinen Löschwasserversorgung erforderliche Kapazität durch Unterflurhydranten sicherzustellen; die Errichtung eines Oberflurhydranten erfolgt nur im Ausnahmefall.

3.

Vor der Verlegung, Außerbetriebnahme oder Neuerrichtung eines Hydranten erfolgt stets eine Abstimmung mit der Seestadt, um die Interessen der angemessenen Löschwasserversorgung berücksichtigen zu können; der sichere Betrieb des Versorgungsnetzes zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser hat in jedem Fall Vorrang.

4.

Sofern bei der Planung der wesernetz absehbar ist, dass im Folgejahr mehr als 40 Hydranten erneuert werden müssen, wird wesernetz dies nach bestem Wissen der Seestadt mitteilen, um ihr eine entsprechende Planung zu ermöglichen.

5.

Sofern es für die angemessene Löschwasserversorgung erforderlich ist, kann die Seestadt die Errichtung, Verlegung oder Erneuerung von Hydranten verlangen.

## **§ 3**

### **Nutzung der Hydranten**

1.

Die Seestadt ist berechtigt, die Hydranten jederzeit zu Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecken zu nutzen.

2.

Die Seestadt unterrichtet wesernetz binnen einer Woche in Textform nach Nutzung eines Hydranten über den Ort und den geschätzten Umfang der Wasserentnahme.

3.

Bei einer Nutzung zu Feuerlöschübungszwecken informiert die Seestadt wesernetz im Vorfeld über eine Nutzung, sofern eine Wasserentnahme von mehr als 96 m<sup>3</sup>/h oder 100 m<sup>3</sup> geplant ist.

## **§ 4**

### **Abgrenzung und Anzahl der Hydranten**

1.

Die Abgrenzung zwischen den betriebsnotwendigen Hydranten, den für den Grundschutz und für eine angemessene Löschwasserversorgung erforderlichen Hydranten der im Versorgungsnetz betriebenen Hydranten erfolgt pauschal anhand des folgenden Subtraktionsverfahrens.

- a. Zunächst wird die Gesamtzahl der im Versorgungsnetz betriebenen Hydranten, die Leitungslänge  $\geq$  DN 400 sowie die Gesamtnetzlänge ermittelt, um für die Leitungslänge  $\geq$  DN 400 sowie die Leitungslänge  $<$ DN 400 jeweils getrennt zu ermitteln, wie viele Hydranten jeweils erforderlich sind, um die Anforderungen der DVGW W 405 sowie sonstige betriebliche Anforderungen (Entlüftung) erfüllen zu können.
- b. Ausgehend von einem Hydranten je 200 Meter Leitungslänge  $\geq$  DN 400 ist das Leitungsnetz  $\geq$  DN 400 durch 200 zu dividieren. Der Quotient steht für die betriebsnotwendigen 400er-Hydranten. Diese werden von der Gesamtzahl der Hydranten in Abzug gebracht, da wesernetz sie für betriebliche Zwecke benötigt.
- c. Anschließend wird von den hiernach verbleibenden Hydranten der Quotient in Abzug gebracht, der sich ergibt, wenn das Gesamtnetz  $<$  DN 400 durch 600 dividiert wird, da diese Hydranten gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W 405 von wesernetz benötigt werden.
- d. Die verbleibenden Hydranten dienen der angemessenen Löschwasserversorgung.

2.

Zum 31.12.2018 befanden sich 3.386 Hydranten im Versorgungsgebiet. Die Netzlänge betrug im Bereich  $\geq$  DN 400 26,751 km und im Übrigen 439,674 km. Nach der Berechnung gemäß Absatz 1 waren im Netzbereich  $\geq$  DN 400 134 Hydranten betriebsnotwendig, 733 waren zur Erfüllung der Anforderungen der DVGW W 405 erforderlich. 2.519 Hydranten dienten der angemessenen Löschwasserversorgung.

3.

wesernetz wird der Seestadt jährlich zum Ende des ersten Quartals die Veränderung der zur Berechnung erforderlichen Parameter sowie die Anzahl der abzurechnenden Hydranten mitteilen.

## **§ 5**

### **Abrechnung, Fälligkeit**

1.

Für den Betrieb der zur angemessenen Löschwasserversorgung vorgehaltenen Hydranten zahlt die Seestadt wesernetz einen jährlichen Betrag von 11,30 €/Hydrant.

2.

Für die Errichtung von Hydranten zur angemessenen Löschwasserversorgung zahlt die Seestadt wesernetz jeweils die Errichtungskosten; die Errichtung von Hydranten zur angemessenen Löschwasserversorgung liegt auch vor, wenn ein bestehender Hydrant verlegt, erweitert oder erneuert wird. Diese betragen bei Vertragsschluss 1.200 €/Unterflurhydrant und 3.100 €/Oberflurhydrant. Dieser Betrag wird als Festbetrag ohne Spitzabrechnung in Rechnung gestellt. Beiden Vertragspartnern steht das Recht zu, jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres durch Mitteilung in Textform für eine Spitzabrechnung in den Folgejahren zu optieren. Da die für eine angemessene Löschwasserversorgung dienenden Hydranten nicht als solche gekennzeichnet sind, wird bei der Abrechnung das Verhältnis der Hydranten, die für die angemessene Löschwasserversorgung dienen, und der Hydranten, welche der Grundversorgung und zu betrieblichen Zwecken erforderlich sind, zugrunde gelegt.

3.

Für die Ermittlung des jährlichen Entgelts gemäß Absatz 1 ist die Anzahl der Hydranten am 31. Dezember des Vorjahres maßgebend. wesernetz stellt der Seestadt das jährliche Entgelt im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung. Die Forderung ist am 31. Mai fällig.

4.

Den für die Errichtung neuer Hydranten zu zahlenden Betrag wird wesernetz der Seestadt nach Fertigstellung in Rechnung stellen; der Betrag ist zum Ultimo des nächsten Monats fällig.

5.

Das nach Absatz 1 zu zahlende Entgelt für den Hydrantenbetrieb sowie die Pauschalbeträge nach Absatz 2 werden nach Maßgabe der folgenden Preisänderungsklausel jährlich jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres an die Entwicklung des Vorjahres angepasst, sofern sich der preisbildende Faktor ändert:

a.  $P = P_o \times (I/I_o)$

b. Darin bedeuten:

I. P = Neuer Preis

II.  $P_o$  = Vertraglicher Ausgangspreis von 11,30 Euro (2018)

III. I = Index für Verbraucherpreis gesamt des vergangenen Jahres

IV.  $I_o$  = Index Verbraucherpreis gesamt (2017) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte

6.

Auf sämtliche in Rechnung zu stellenden Beträge wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

## § 6

### Hydrantenstandorte

wesernetz liefert die Daten seines Wassernetzes an das Katasteramt Bremerhaven. Dieses ist von wesernetz berechtigt, der Feuerwehr Bremerhaven die Daten und benötigten Services zur Verfügung zu stellen. Solange ein derartiger, digitaler Abruf nicht möglich ist, wird

wesernetz der Seestadt alle sechs Monate einen aktuellen Lageplan der Hydrantenstandorte mit den für Feuerlöschzwecke dienlichen Informationen wie Vorschieber und Querschnitt der hinter Hydranten verlegten Leitungen per E-Mail übermitteln.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

1.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 9. Juli 2014 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2033. Sollte der zwischen den Vertragspartnern bestehende Wegenutzungsvertrag vom 8. Juli 2014 („Konzession“) gleich aus welchem Grund vorzeitig enden, endet dieser Hydrantenvertrag zur gleichen Zeit.

2.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten vorherige Vereinbarungen betreffend der Aufstellung, Wartung oder Kostentragung für Hydranten außer Kraft. Die seitens der Seestadt auf Basis des alten Hydrantenvertrages vom 30. Mai 1997 erbrachte Gegenleistung wird mit der sich nach diesem neuen Hydrantenvertrag ergebenden Gegenleistung verrechnet. wesernetz wird der Seestadt die sich hieraus ergebende Differenz binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses neuen Hydrantenvertrages auf das von der Seestadt anzugebende Konto erstatten.

3.

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.

Sofern dieser Vertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Regelungen des Vertrages über die allgemeine Trinkwasserversorgung sowie die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes im Gebiet der Stadt Bremerhaven entsprechend.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

2.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

3.

Gerichtsstand ist Bremerhaven.

Bremerhaven,

Bremerhaven;

---

Magistrat der Stadt Bremerhaven

G r a n t z

Oberbürgermeister

---

wesernetz Bremerhaven GmbH

Andreas Fröstl/Dr. Jürgen Stelling